

bei Gefährdungen und Störungen der Ordnung und Sicherheit von Verhaftetentransporten zur Hilfeleistung in Anspruch genommen werden können.

Stärkeres Augenmerk ist künftig auch der gegenseitigen Ersetzbarkeit der Besatzung des Transportfahrzeuges zu widmen. Die gegenseitige Ersetzbarkeit der Besatzung eines Transportfahrzeuges hat absolut zu sein, das heißt jeder der eingesetzten Mitarbeiter muß in der Lage sein, den Transport zu leiten, das Transportfahrzeug zu führen, den UKW-Sprechfunkverkehr sicher auszuführen sowie weitere operative Mittel der Sicherung zu bedienen bzw. sicher zu gebrauchen. Die Leiter der Dienstseinheiten der Linie XIV haben deshalb zur Erfüllung dieser qualitativen Anforderungen hohe Maßstäbe an den Einsatz der Mitarbeiter in den Referaten Transport- und Prozeßsicherung ihrer Diensteinheit zu stellen, die Schulungs- und Ausbildungstätigkeit planmäßig zu vervollkommen und zu gewährleisten, daß solche für die Transporttätigkeit bewährten Mittel, wie

- Programm der operativen Sofortmaßnahmen der Transportsicherung,
- Varianten von Fahrtrouten zu Untersuchungshaftanstalten, Strafvollzugseinrichtungen/Jugendhäusern sowie Bezirks- und Kreisgerichten,
- Ausbildungsvarianten zur Reaktion bei Vorkommnissen, insbesondere zur operativ-taktischen Bekämpfung von Angriffen auf den Gefangenentransport durch Verhaftete und außenstehende feindlich-negative Kräfte,
- Dokumentationen über Gebiete mit günstigen bzw. ungünstigen Sende- und Empfangsbedingungen für den UKW-Sprechfunkverkehr, um diese Faktoren bei der Festlegung der Fahrtrouten zu berücksichtigen,
- Lageskizzen bestimmter Objekte unter Beachtung spezifischer Sicherungsschwerpunkte und anderes